

Bezirksamt Mitte von Berlin • 13341 Berlin • Ord 3 1207

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstgebäude:
 Reinickendorfer Str. 60, 13347 Berlin

Sprechzeiten:
 Montag 14.00-15.00 Uhr
 Donnerstag 14.00-16.00 Uhr
 (und nach telefonischer Vereinbarung)

E-Mail der Sachbearbeitung:
 vetleb@ba-mitte.berlin.de


Geschäftszeichen Ord 3 1207-09-3-8-0 bei Antwort bitte angeben	Bearbeiter/in Frau Peest	Zimmer 10	Telefon 030 - 9018 43201 Intern: 918 (nur für Dienststelle Reinickendorfer Str. 60)	Telefax 030 - 9018 43246 (030) 9018 2 23 55 ZAB	Datum 29.11.2016
--	-----------------------------	--------------	--	---	---------------------

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Mitte von Berlin zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 29.11.2016

Aufgrund

- des § 37 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie 6 und 7 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), (TierGesG),
- des §18, 21 Abs. 2 und § 55 bis 56 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), (GeflPestSchV),
- des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung

wird bekannt gemacht, dass der **Ausbruch der Geflügelpest**
 im Bezirk Mitte von Berlin, am 25.11.2016 bei einem wildlebenden Vogel (Möwe)
 (Fundort: Nordkammer der Mühlenddammschleuse) amtlich festgestellt wurde.

Verkehrsverbindungen Reinickendorfer Str. 60: U-Bahn: U9 (Nauener Platz) Bus: 327 Tram: M 13, 50	für Behinderte 	Verkehrsverbindungen Grossmarkt Beusselstr. 44 n-q: S-Bahn: S 42 / S 41 (Beusselstr.) Bus: TXL, 106, 123	Zahlungen (bitte bargeldlos) an das Bezirksamt Mitte von Berlin, Bezirkskasse Geldinstitut: Postbank Kontonummer: 650 530 102 Bankleitzahl: 100 100 10 IBAN: DE42100100100650530102 BIC: PBNKDEFFXXX
Die o.a. Email-Adresse ist nicht für den Empfang bzw. für das Versenden elektronisch signierter Dokumente geeignet Vorschläge und Anregungen richten Sie bitte an Ihre/n Bearbeiter/in oder per E-Mail an die Impuls- und Beschwerdestelle stadtrat-ordnungsamt@ba-mitte.verwalt-berlin.de			

I.

Restriktionsgebiete

Es wird angeordnet:

1. Es werden ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet gebildet.

1.1 Zum **Sperrbezirk** wird hiermit das Gebiet, das durch folgende Straßen, Plätze und angrenzende Bezirke begrenzt wird, erklärt:

- der gesamte Ortsteil Mitte
- im Westen: von der Bezirksgrenze Tempelhof Schöneberg ausgehend Richtung Norden über Großer Stern, Paulstraße, Seydlitzstraße bis zur Lehrter Straße.
- im Norden: Liesenstraße über die Gustav-Mayer-Allee und Gleimstraße bis zur Bezirksgrenze Pankow
- im Osten und Süden durch die Bezirksgrenzen zu den Bezirken Pankow, Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln und Tempelhof-Schöneberg

1.2 Darüber hinaus wird die gesamte Bezirksfläche um das in I.1.1 definierte Sperrgebiet herum zum Beobachtungsgebiet.

II.

Hinweise

Für den Sperrbezirk nach Ziffer I.1.1:

1. Wer im Sperrbezirk Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten. Es wird hierzu auch auf die Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Mitte vom 15.11.2016 und auf die Änderung der Allgemeinverfügung vom 22.11.2016 zur Aufstallungspflicht verwiesen.
2. Für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks
 - a. ist das im Sperrbezirk zu Erwerbszwecken gehaltene Geflügel durch die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht Mitte
 - aa) regelmäßig klinisch und,
 - bb) soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern, virologisch zu untersuchen, was vom Tierhalter zu dulden ist,

- b. dürfen gehaltene Vögel und Bruteier aus einem Bestand nicht verbracht werden,
 - c. dürfen
 - aa) frisches Fleisch,
 - bb) Hackfleisch oder Separatorenfleisch,
 - cc) Fleischerzeugnisse,
 - dd) Fleischzubereitungen,das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, nicht verbracht werden,
 - d. dürfen tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln aus einem Bestand nicht verbracht werden,
 - e. hat der Tierhalter sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden,
 - f. dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden,
 - g. darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden,
 - h. darf Geflügel nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
3. Es ist sicherzustellen, dass im Sperrbezirk gehaltene Hunde und Katzen dort nicht frei umherlaufen.
4. Ein innerhalb eines Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Satz 1 gilt nicht für den den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der Kreisverwaltung. Die Kreisverwaltung kann Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
5. Die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht Mitte bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk" gut sichtbar an.

Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet nach Ziffer I.1.2 entsprechend.

Für das Beobachtungsgebiet nach Ziffer I.1.2:

1. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten. Es wird hierzu auch auf die Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Mitte vom 15.11.2016 und auf die Änderung der Allgemeinverfügung vom 22.11.2016 zur Aufstallungspflicht verwiesen.
2. Für die Dauer von
 - a. 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden,
 - b. 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets
 - aa) dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden,
 - bb) darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der Kreisverwaltung gejagt werden.
3. Die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht Mitte bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet" gut sichtbar an.

III.

Diese Anordnung gilt gemäß § 18 der GeflPestSchV i. V. m. § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes wird hiermit nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann in Berlin, der als Betroffener im Sinne der Nrn. 1, 2 und 3 der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten in dem Dienstgebäude des Bezirksamtes eingesehen werden.

V.

Sofortiger Vollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nicht bereits nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der VwGO in Verbindung mit § 37 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie 6 und 7 entfällt.

Begründung zu V.

Aus § 37 Satz 1 des TierGesG ergibt sich, dass die Anfechtung einer Anordnung keine aufschiebende Wirkung hat, wenn die Anordnung der dort genannten Maßnahmen auf eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 oder 2 oder § 26 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 des TierGesG gestützt ist. Mit dieser Regelung bringt der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck, dass die Anfechtung bestimmter Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung zu keiner aufschiebenden Wirkung führen darf. Der Grund liegt in der Eilbedürftigkeit dieser Maßnahmen im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung.

Die Gefahrenlage für die Geflügelbestände durch den möglichen Ausbruch der Geflügelpest ist derzeit nicht abschätzbar, es ist aber von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen. Es besteht daher ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Abwehr der mit der Seuche verbundenen Gefahren und der wirksamen Verhinderung der Ausbreitung der Geflügelpest im Gebiet des Bezirkes Mitte und der Bundesrepublik Deutschland.

Die Verbreitung der Geflügelpest wäre mit erheblichen Folgen für die Geflügel haltenden Betriebe und die Fleischwirtschaft verbunden. Vor diesem Hintergrund müssen private sowie wirtschaftliche Interessen der einzelnen Geflügelhalter und somit auch das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines erhobenen Widerspruchs vor dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung zurückstehen. Die gesunde Geflügelbestände sichernde Anordnung der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen ist gerechtfertigt und zwingend notwendig, da ein mögliches Rechtsmittelverfahren einen zu langen Zeitrahmen in Anspruch nimmt. Die angeordneten Maßnahmen dienen dazu und sind geeignet, eine weitere Verbreitung der Geflügelpest zu verhindern. Nur durch eine sofortige Vollziehung der vorstehend verfügten Anordnungen kann erreicht werden, dass Infektionsketten unterbrochen werden und die Seuchenbekämpfung schnellstmöglich in die Wege geleitet wird. Ein mildereres, aber gleich geeignetes Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich.

Der durch die Vorschrift des § 80 Absatz 1 der VwGO gewährte Schutz vor Rechtsbeeinträchtigungen, die sich später als rechtswidrig herausstellen und dann überhaupt nicht

mehr oder nur schwer rückgängig gemacht werden können, kann im vorliegenden Fall nicht zuerkannt werden.

Hinweise

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Die vorliegende tierseuchenrechtliche Anordnung bleibt so lange wirksam, bis sie gemäß § 44 der Geflügelpest-Verordnung aufgehoben oder durch eine noch zu erlassende tierseuchenrechtliche Anordnung ersetzt wird.

Ausführliche Begründung

Durch virologische Untersuchung des Friedrich-Löffler-Instituts vom 08.11.2016 wurde bei am Plöner See aufgefundenen Wildvögeln erstmalig hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Damit ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel erstmals amtlich festgestellt worden.

Durch virologische Untersuchung des Friedrich-Löffler-Instituts vom 18.11.2016 wurde bei einem in dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg aufgefundenen Wildvogel (Schwan) ebenfalls hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Damit ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel in Berlin amtlich festgestellt worden. Bis zum 28.11.2016 wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 bei weiteren Wildvögeln in Berlin Friedrichshain-Kreuzberg und Treptow-Köpenick amtlich festgestellt.

Durch virologische Untersuchung des Friedrich-Löffler-Instituts vom 25.11.2016 wurde bei einem in dem Bezirk Mitte von Berlin aufgefundenen Wildvogel (Möwe) ebenfalls hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Damit ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel im Bezirk Mitte von Berlin amtlich festgestellt worden.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge hat. Bei ungünstigen Bedingungen ist auch die Gesundheit des Menschen gefährdet.

Ist die Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 55 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung das Gebiet um den Fundort mit einem Radius vom mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk sowie mindestens zehn Kilometern als Beobachtungsgebiet um den Fundort fest.

Die dazu durchgeführte Risikobewertung gem. § 55 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung lässt kein anderes Ergebnis als die Festlegung der vorgenannten Restriktionszonen mit den jeweiligen Maßregelungen zu.

Aufgrund des in ganz Deutschland und darüber hinaus derzeit völlig unkontrolliert voranschreitenden Seuchengeschehens und der sich damit täglich verändernden Sachlage wird es im Sinne einer effektiven Seuchenbekämpfung für erforderlich gehalten, einzelne vorgenannte Maßregelungen und deren Dauer gestützt auf § 65 Geflügelpest-Verordnung weitergehend zu regeln, um insbesondere eine mögliche Einschleppung und/oder Weiterverschleppung der Erreger der Geflügelpest auch in Bestände an gehaltenen Vögeln bestmöglich zu minimieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bezirksamt Mitte von Berlin, Abt. Ordnung, Personal und Finanzen, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Reinickendorfer Str. 60, 13347 Berlin oder auf elektronischem Weg durch E-Mail unverschlüsselt und mit elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die E-Mail-Adresse vetleb@ba-mitte.berlin.de zu erheben.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 bzw. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die angeordneten Maßnahmen auch dann zu beachten, wenn gegen diese Verfügung Widerspruch erhoben wird.

Auf Antrag kann Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen. Der Antrag wäre schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/-en der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Berlin zu stellen. Der Antrag wäre schon vor Erhebung einer Anfechtungsklage zulässig.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. SH 2006, 361) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Berlin, 29.11.2016

Im Auftrag →



Dr. Fischer
- Amtstierarzt -